



*Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.*  
9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten  
URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)

---

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.  
vom 09.12.2016 Zahl: 810-4/2016, mit der  
Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015 und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

**§ 2  
Gegenstand der Abgabe**

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

**§ 3  
Höhe der Abgabe**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht nach Bewertungseinheiten festgesetzt oder pauschaliert wird – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchers mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt für die Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“  
je Kubikmeter Wasser .....€ 0,85 (inkl. Mwst.)

## **§ 4 Pauschalierung**

- (1) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:
  - bis 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
  - bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
  - bis 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Zweihundertvierzigfache
  - bis 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Dreihundertfache
  - bis 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Dreihundertsechzigfache
  - über 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche das Vierhundertzwanzigfache
- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.
- (3) Für alle übrigen Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**


Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres festzusetzen.

**§ 7**  
**Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.04.2010, Zahl: 810-4/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Hermann Primus



Angeschlagen am: .....19. DEZ. 2016.. 

Abgenommen am: .....